

Bundesland

Vorarlberg

Kurztitel

Baugesetz

Kundmachungsorgan

LGBI.Nr. 52/2001 zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 29/2011

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 45

Inkrafttretensdatum

15.06.2011

Außerkrafttretensdatum

31.12.2022

Abkürzung

BauG.

Index

91 Baurecht

Text

§ 45*)

Erhaltungspflicht

(1) Bauwerke oder sonstige Anlagen, deren Herstellung einer Baubewilligung oder einer Bauanzeige bedurfte, sind vom Eigentümer oder Bauberechtigten nach Maßgabe der Baubewilligung oder der Bauanzeige in einem Zustand zu erhalten, der den Erfordernissen der Sicherheit und Gesundheit sowie dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes entspricht. Dasselbe gilt sinngemäß für Anlagen, die als freie Bauvorhaben ausgeführt werden durften.

(2) Kinderspielplätze, Grünflächen sowie Einstell- und Abstellplätze, die in der Baubewilligung für ein Bauwerk vorgesehen sind, sind vom Eigentümer oder Bauberechtigten in einem zweckentsprechenden Zustand zu erhalten. Der Eigentümer oder der Bauberechtigte hat dafür zu sorgen, dass die Kinderspielplätze sowie Einstell- und Abstellplätze den Bewohnern bzw. Benützern rechtlich gesichert und tatsächlich zur Verfügung stehen.

(3) Wenn in der Baubewilligung für ein Bauwerk eine Höchstzahl an Stellplätzen vorgesehen ist, dann hat der Eigentümer oder der Bauberechtigte dafür zu sorgen, dass diese nicht überschritten wird.

(4) Grünanlagen, Bäume und Sträucher, die in der Baubewilligung für ein Bauwerk vorgesehen sind, sind vom Eigentümer oder Bauberechtigten zu pflegen und zu erhalten.

(5) Die Behörde ist berechtigt, jederzeit zu überprüfen, ob ein Eigentümer oder Bauberechtigter den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 nachkommt. Hierbei gelten die Vorschriften des § 38 Abs. 5 sinngemäß.

*) Fassung LGBI.Nr. 29/2011

Im RIS seit

14.12.2015

Zuletzt aktualisiert am

22.12.2022

Gesetzesnummer

20000734

Dokumentnummer

LVB40009340